

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/09 BH

L 6 SB 27/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SB 66/07 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Stadt Köln, Feststellungsverf. Schwerbehindertenrecht,
Boltensternstraße 10, 50735 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9.10.2009, ihr zugestellt am 17.10.2009, mit Schreiben vom 15.11.2009 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Dieses Schreiben ist dem Bundessozialgericht (BSG) am 16.11.2009 zugegangen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin ist bisher beim BSG nicht eingegangen.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH muss abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) nicht innerhalb der Beschwerdefrist eingegangen bzw vorgelegt worden ist, obwohl die Klägerin auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des vorgenannten Beschlusses hingewiesen worden ist (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Sie hat damit nicht alles ihr Zumutbare getan, um trotz ihres (hier zu unterstellenden) Unvermögens, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, die Beschwerdefrist zu wahren. Ihr könnte deshalb nach Einlegung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Beschwerdefrist (§ 67 Abs 1 SGG) gewährt werden.

